



—

Bericht

über die

Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

der

Elaris AG

Grünstadt

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung.....	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen	6
1.	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.	Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
3.	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	7
4.	Beachtung von Gesetz und Satzung.....	7
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
1.	Gegenstand der Prüfung	8
2.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
3.	Weitere Einzelheiten zum prüferischen Vorgehen	10
D.	Rechtliche Verhältnisse.....	12
1.	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	12
2.	Gesellschafter, Vorstand	12
3.	Gegenstand des Unternehmens	13
4.	Grundkapital	13
5.	Hauptversammlungen.....	13
E.	Steuerliche Verhältnisse	15
F.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
3.	Feststellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
G.	Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem.....	24
H.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25
I.	Schlussbemerkung	30

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 01.01.2022
- Anlage 3: Anhang zum 31.12.2022
- Anlage 4: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

Elaris AG

Grünstadt

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

uns mit der Durchführung einer freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Gesellschaft beauftragt.

Grundlage des Auftrags ist unsere schriftliche Beauftragung durch den Aufsichtsrat vom 02. Oktober 2023 auf Basis unseres Angebots vom 27. September 2023.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe der §§ 319, 319a, 319b, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Die Arbeiten fanden im Oktober 2023 in unseren Geschäftsräumen in München sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt und wurden am 30. Oktober 2023 beendet.

Der nachstehend erstattete Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Elaris AG zum 31.12.2022 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB geregelten Größenmerkmalen eine **kleine** Kapitalgesellschaft und daher nach den §§ 316 ff. HGB nicht prüfungspflichtig. Es handelt sich mithin vorliegend um eine **freiwillige Prüfung** des Jahresabschlusses.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu ausgewählten Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und unter Angabe der Zahlen des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass bei der Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden.

Die Gesellschaft hat uns in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass sämtliche Unterlagen an uns übergeben und Auskünfte erteilt wurden, so dass der Jahresabschluss alle bilanzierungs- und angabepflichtigen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Für die Durchführung des erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Absatz 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang beigefügt.

Ein Lagebericht wurde aufgrund der Inanspruchnahme der Größenerleichterung nach § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB nicht erstellt und daher nicht geprüft.

Wir haben den Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des IDW erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Bei deutlich gestiegenen **Umsatzerlösen** von **3.035.076,39 €** (Vorjahr: **891.235,93 €**) wurde im Berichtsjahr ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **3.480.207,78 €** (Vj: **1.511.595,02 €**) erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von 240,55 %.

Die liquiden Mittel der Gesellschaft werden in Höhe von **196.075,93 €** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die liquiden Mittel betragen im Vorjahr 483.781,71 €

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist wegen der ausgewiesenen Eigenkapitalquote in Höhe von 28,5 % (Vj.: 72,4 %) als solide zu bezeichnen.

Im Übrigen verweisen wir zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf unsere nachfolgenden Ausführungen unter Punkt F. des Berichts.

2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat zulässigerweise **keinen** Lagebericht aufgestellt. Deshalb waren uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die Geschäftsführung nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht vorzunehmen.

Der Jahresabschluss ist unter der Annahme der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufzustellen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist und auch keine abweichende Beschlussfassung der Unternehmensorgane vorliegt, was vorliegend gegeben ist.

Im Rahmen der „going-concern“-Prognose sind auch Auswirkungen der **Corona-Pandemie** auf das Geschäft der zu prüfenden Gesellschaft zu prognostizieren. Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf das Geschäft der Berichtsgesellschaft, da wegen der Corona-Pandemie Produktionsengpässe bei den Zulieferern entstanden sind bzw. die Lieferungen mindestens eines wesentlichen Zulieferers aufgrund von Lock-Downs in China stark verzögert wurden.

Auch der **Krieg in der Ukraine** hat (indirekte) negative Auswirkungen auf das Geschäft der Berichtsgesellschaft in der Zukunft.

Die Auswirkungen sind jedoch **nicht** existenzbedrohend.

Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann daher ausgegangen werden.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichten wir über Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können.

Es sind uns während der Prüfung keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen bekannt geworden.

4. Beachtung von Gesetz und Satzung

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung haben wir während der Prüfung nicht festgestellt (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften für deutsche Kleinkapitalgesellschaften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Zu den Verantwortlichkeiten des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk. Die Verantwortung des Vorstands umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung.

Es ist unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der EU-APrVO entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in unserem Bestätigungsvermerk beschrieben.

Die Prüfung der Angaben nach § 289 f Abs. 2 und 5 HGB (Erklärung zur Unternehmensfortführung) war gemäß § 317 Abs 2 Satz 6 HGB darauf beschränkt, ob die Angaben gemacht wurden.

Gegenstand unserer Prüfung war gemäß § 317 Abs. 3a HGB ferner, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB entsprechen.

Obwohl die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, war Gegenstand unserer Prüfung, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG analog obliegenden Maßnahmen getroffen hat. In diesem Zusammenhang haben wir insbesondere das einzurichtende Risikofrüherkennungssystem hinsichtlich seiner Eignung und Funktionsfähigkeit untersucht.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den vorliegenden Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Auftrags und der Prüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besonderer Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 6 HGB haben uns die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft alle verlangten Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) erbracht.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt der Prüfung war der, von der Elaris AG erstellte ungeprüfte Jahresabschluss zum **31. Dezember 2022**.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag notwendigen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfungshandlungen werden durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW-Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Jahresabschlusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3. Weitere Einzelheiten zum prüferischen Vorgehen

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden. Sämtliche Bilanzposten wurden aussagebezogen geprüft.

Zu unserer prüferischen Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem von uns als besonders wichtige Prüfungssachverhalte bestimmten Sachverhalt verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem in Abschnitt H wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Die Festlegung des Umfangs der zu prüfenden Elemente erfolgte in Abhängigkeit von unserer Risikobeurteilung, den Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle sowohl im Wege eines Stichprobenverfahrens als auch einer bewussten Auswahl.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Einzelfallprüfung betreffend der liquiden Mittel haben wir von den Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft eingeholt.

Zu Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen, die die Gesellschaft betreffen, haben wir von Rechtsanwälten der Gesellschaft Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

Zu Steuerthemen, die die Gesellschaft betreffen, haben wir von Steuerberatern der Gesellschaft Steuerberaterbestätigungen eingeholt.

D. Rechtliche Verhältnisse

1. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft entstand am 22. April 2020 durch formwechselnde Umwandlung der Elaris GmbH mit Sitz in Grünstadt, eingetragen im Handelsregister am 04. Juni 2020.

Die Gesellschaft hat ihren satzungsgemäßen Sitz in Grünstadt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer HRB Nr. 68480 eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag gilt in der zuletzt am 28. September 2022 geänderten Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gesellschafter, Vorstand

Zum Vorstand der Gesellschaft ist seit 08. August 2023 bestellt:

- Herr Lars Nikolai Stevenson, geb. am 18.06.1970

Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- Herr Lutz Leif Linden, geb. 17.01.1966, Aufsichtsratsmitglied, Mörfelden-Walldorf
- Herr Max Emilian Michael Koller, geb. am 22.04.1964, Aufsichtsratsmitglied, Dietfurt
- Herr Thomas Sebastian Koller, geb. am 05.10.1966, Aufsichtsratsmitglied, Beilngries

Während des Berichtsjahrs waren die Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Barbara Stevenson, geb. am 08.07.1972, Aufsichtsratsvorsitzende, Grünstadt
- Herr Mathias Heinz, geb. am 28.04.1956, Aufsichtsratsmitglied, Frankfurt

- Herr Dr. Hans-Jürgen Uth, geb. am 19.04.1960, Aufsichtsratsmitglied, Mühlacker

3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung und der Im- und Export von Kraftfahrzeugen sowie der Handel mit Kraftfahrzeugen.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.

Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

4. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Gesellschafterversammlung der Elaris GmbH vom 18. August 2022 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 (Stammkapital) und mit ihr die Erhöhung des Stammkapitals um 75.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR beschlossen. Mit Wirksamkeit des dem Umwandlungsbeschlusses vorangehenden Beschlusses zur Kapitalerhöhung sowie des Formwechsels traten an die Stelle der bisherigen Geschäftsanteile an der GmbH in Nennbetrag von insgesamt 100.000 EUR, ein Grundkapital von 100.000 EUR, aufgeteilt in 100.000 Stückaktien ohne Nennwert.

5. Hauptversammlungen

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am **08. August 2023** wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Beschlussfassung über die Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder und Bestellung des neuen Aufsichtsrates

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am **31. Oktober 2022** wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Erhöhung des bestehenden Genussrechtskapitals um weitere 5.000.000 EUR und Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen

Am 19. August 2020 mit Korrektur am 25. August 2020 hielt die Epos E-Car Holding GmbH eine Gesellschaftervollversammlung der Epos E-Car GmbH ab. Es wurde folgendes beschlossen:

- Die Firma der Gesellschaft lautet Elaris GmbH.

Am 07. September 2021 hielt die Elaris Holding GmbH eine Gesellschaftervollversammlung der Elaris GmbH ab. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Herr Andreas Matthis wird mit Wirkung zum 31.08.2021 als Geschäftsführer abberufen. Ihm wird hiermit für seine bisherige Geschäftsführung Entlastung erteilt.
- Herr Stephan Kneipp, geb. am 24. November 1968, wohnhaft in 74376 Gemmrigheim, Blondergasse 18, wird mit Wirkung zum 01.09.2021 zum Geschäftsführer bestellt. Für ihn gilt die allgemeine Vertretungsregelung und er ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

E. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Ludwigshafen geführt.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund ihrer Tätigkeit der Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16-18 des UStG.

F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Berichtsjahres der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, erhalten diese alle zur ordnungsmäßigen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf diese Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Buchführung wurde unter Nutzung des Systems „DATEV“ **durch die Berichtsgesellschaft auf den Systemen der DATEV eG** selbst erstellt.

Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum **31.12.2022** für die Gesellschaft (diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügt) wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Der Jahresabschluss wurde in Verantwortung für die Geschäftsführung der Elaris AG erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Elaris AG für das Geschäftsjahr vom **01.01.2022** bis **31.12.2022** sind nach unserer Feststellung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die

einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet, wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Gesellschaft nimmt teilweise größenabhängige Erleichterung für kleine Gesellschaften nach §§ 276 und 288 Abs. 1 HGB in Anspruch.

Alle Angaben und Erläuterungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften gefordert werden, sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend und sind im Anhang enthalten.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht durchgeführt.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren.

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch die Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Auf fremde Wahrung lautende Geschaftsvorfalle wurden zum jeweils gultigen Tageskurs eingebucht. Die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Wahrung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr betragt, erfolgt zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag. In anderen Fallen wurden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berucksichtigt (Imparitatsprinzip). Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwahrungsgeschaften werden erfolgswirksam in den Posten „sonstige betriebliche Ertrage“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

Verauerungen von Fahrzeugen mit unbedingter Ruckverkaufsverpflichtung (sog. „Sale-and-buy-back“-Vertrage) werden nur in Hohe der Differenz des Verauerungs- und des Ruckverkaufspreises als Umsatzerlose erfasst. Die Umsatzrealisierung erfolgt zeitanteilig uber die Auflosung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bis zum Ruckkauf der Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden weiterhin als Vorrate in der Bilanz ausgewiesen, da das wirtschaftliche Eigentum nicht auf den Kaufer ubergegangen ist. Im Rahmen solcher Vertragsgestaltungen wurden im Geschaftsjahr 2022 EUR 3,8 Mio. als Verauerungserlose vereinnahmt. In Hohe von EUR 3,2 Mio. sind Ruckkaufsverpflichtungen innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

Im Rahmen der Erlauterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausubung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermoglicht wird.

Die Vermogensgegenstande und Schulden wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Die erworbenen **immateriellen Vermogensgegenstande** wurden zu Anschaffungskosten abzuglich planmaiger Abschreibungen bewertet, sofern diese der Abnutzung unterlagen.

Es gibt keine Finanzanlagen.

Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermogens wurden unter Berucksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Liquide Mittel wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle erkennbaren Risiken ab.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist. Eine derartige Aufgliederung ist vorliegend nicht notwendig.

3. Feststellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in T€ für die Abschlussstichtage **31.12.2022** und **31.12.2021**.

Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
- Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>295.029,00</u>	1,74%	<u>81.233,00</u>	1,01%	<u>213.796,00</u>	263,19
- Sachanlagen	<u>180.710,00</u>	1,07%	<u>171.983,00</u>	2,14%	<u>8.727,00</u>	5,07
	<u>475.739,00</u>	2,81%	<u>253.216,00</u>	3,16%	<u>222.523,00</u>	87,88
B. Umlaufvermögen						
- fertige Erzeugnisse und Waren	<u>3.769.404,95</u>	22,28%	<u>1.489.833,63</u>	18,85%	<u>2.279.571,32</u>	153,01
- geleistete Anzahlungen	<u>11.619.324,07</u>	68,69%	<u>4.928.519,57</u>	61,45%	<u>6.690.804,50</u>	135,76
<i>Zwischensumme Vorräte</i>	<u>15.388.729,02</u>	90,98	<u>6.418.353,20</u>	80,03%	<u>8.970.375,82</u>	139,76
- Forderungen aus LuL	<u>148.710,44</u>	0,88%	<u>157.094,85</u>	1,96%	<u>-8.384,41</u>	-5,34
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<u>449.662,73</u>	2,66%	<u>0</u>	0,00%	<u>449.662,73</u>	n/a
- sonstige Vermögensgegenstände	<u>231.992,85</u>	1,37%	<u>672.971,95</u>	8,39%	<u>-440.979,10</u>	-65,53
- liquide Mittel	<u>196.075,93</u>	1,16%	<u>483.781,71</u>	6,03%	<u>-287.705,78</u>	-59,47
<i>Zwischensumme Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände</i>	<u>1.026.441,95</u>	6,07%	<u>1.313.848,51</u>	16,38%	<u>-287.406,56</u>	21,88
	<u>16.415.170,97</u>	97,05%	<u>7.732.201,71</u>	96,41%	<u>8.682.969,26</u>	112,3
C. ARAP	<u>23.639,06</u>	0,14%	<u>34.878,25</u>	43,00%	<u>-11.239,19</u>	-32,22
	<u>16.914.549,03</u>	100,00%	<u>8.020.295,96</u>	100,00%	<u>8.894.253,07</u>	110,9

Das **Anlagevermögen** stieg stark um **87,9 %** von **253,2 T€** im Vorjahr auf **475,7 T€** im Jahr 2022 an. Ein Großteil davon ist dem Posten EDV-Software geschuldet, welcher im Berichtsjahr **239 T€** ausmachte (Vj: **81,2 T€**). Die **Sachanlagen** stiegen geringfügig um ca. **8,7 T€**. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind um ca. **263,2 %** angestiegen und belaufen sich nun auf **295,0 T€** (Vj: **81,2 T€**) belaufen. Darunter fallen u.a. **56 T€** geleistete Anzahlungen, welche im Vorjahr noch **0 €** betragen.

Das **Umlaufvermögen** wuchs um **112,3 %** auf rund **16,4 Mio. €**. Eine deutliche Veränderung ist bei den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** zu beobachten. Von **0 €** im Jahr 2021 erfolgte ein Anspruch auf **449,6 T€**. Dazu gehören unter anderem die Darlehen an die Elaris Holding in Höhe von 279,5 T€ und an die Elaris GmbH Österreich in Höhe von **50,1 T€**. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen im Vorjahr noch **672,9 T€** und gingen 2022 auf **231,9 T€ zurück**. Dies ist auf den Rückgang des Postens Forderungen Ust-Vorauszahlungen (2022: **95,5 T€**, Vj: **384,1 T€**) und dem Sinken der sonstigen Vermögensgegenständen (2022: **35,5 T€**, Vj: **230,9 T€**) zurückzuführen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sanken von **34,9 T€** im Vorjahr auf **23,6 T€** im Jahr 2022.

Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital						
- Gezeichnetes Kapital	<u>100.000,00</u>	0,59%	<u>25.000,00</u>	0,31%	<u>75.000,00</u>	300,00
- Genusrechtskapital mit Eigenkapital-Charakter	<u>10.479.000,00</u>	61,95%	<u>8.059.000,00</u>	100,48%	<u>2.420.000,00</u>	30,03
- Verlustvortrag	<u>2.277.428,92</u>	13,46%	<u>765.833,90</u>	9,55%	<u>1.511.595,02</u>	197,38
- Jahresfehlbetrag	<u>3.480.207,78</u>	20,58%	<u>1.511.595,02</u>	18,85%	<u>1.968.612,76</u>	130,23
Summe Eigenkapital	<u>4.821.363,30</u>	28,50%	<u>5.806.571,08</u>	72,40%	<u>-985.207,78</u>	-16,97
B. Rückstellungen						
- sonstige Rückstellungen	<u>146.795,00</u>	0,87%	<u>842.172,76</u>	10,50%	<u>-695.377,76</u>	-82,57
C. Verbindlichkeiten						
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>5.040.076,43</u>	29,80%	<u>0,00</u>	0,00%	<u>5.040.076,43</u>	n/a
- erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>102.119,03</u>	0,60%	<u>350.363,98</u>	4,37%	<u>-248.244,95</u>	-70,85
- Verbindlichkeiten aus LuL	<u>1.367.577,73</u>	8,09%	<u>549.893,35</u>	6,86%	<u>817.684,38</u>	148,70
- sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.849.318,05</u>	28,67%	<u>471.294,79</u>	5,88%	<u>4.378.023,26</u>	928,94
Zwischensumme Verbindlichkeiten	<u>11.359.091,24</u>	67,16%	<u>1.371.552,12</u>	17,10%	<u>9.987.539,12</u>	728,19
D. Rechnungsabgrenzungsposten						
	<u>587.299,49</u>	3,47%	<u>0,00</u>	0,00%	<u>587.299,49</u>	n/a
	<u>16.914.549,03</u>	100,00%	<u>8.020.295,96</u>	100,00%	<u>8.894.253,07</u>	110,9

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft sank im Jahr 2022 von **5,8 Mio. €** auf **4,8 Mio. €**. Dies entspricht einer Reduktion um 16,79 Prozent. Dies ist zurückzuführen auf einen höheren Jahresfehlbetrag (2022: **3,48 Mio. €**, Vj: **1,51 Mio. €**), einen höheren Verlustvortrag (2022: **2,28 Mio. €**, Vj: **765,8 T€**).

Die Eigenkapitalquote wird dementsprechend in Höhe von **28,5 %** nach **72,4 %** im Vorjahr ausgewiesen.

Die Rückstellungen zeigen im Berichtsjahr einen deutlichen Rückgang um **695,4 T€** auf **842,2 €** (Vj.: **146,8 T€**).

Die **Verbindlichkeiten** der Gesellschaft für das Jahr 2022 betragen **11,4 Mio. €** (Vj.: **1,4 Mio. €**).

Ertragslage

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	%	EUR	%
1. Umsatzerlöse	3.035.076,39	100,00	891.235,93	100,00
2. Sonstige Erträge	60.154,95	1,98	2.025.588,29	227,28
3. Materialaufwand	2.518.724,98	82,99	825.966,02	92,68
4. Personalaufwand	919.256,41	30,29	676.893,46	75,95
5. Abschreibungen	207.068,42	6,82	244.243,64	27,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.800.202,86	92,26	2.557.590,45	286,97
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.678,67	0,09	50.000,00	5,61
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	132.189,12	4,36	172.721,59	19,38
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-3.479.531,78</u>	<u>-114,64</u>	<u>-1.510.590,94</u>	<u>-169,49</u>
10. sonstige Steuern	676,00	0,02	1.004,08	0,11
11. Jahresfehlbetrag	3.480.207,78	114,67	1.511.595,02	169,61

Ein Blick auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zeigt, dass die Umsatzerlöse gestiegen sind von **891.235,93** im Jahr 2021 auf **3.035.076,39 €** in 2022.

Die Gesellschaft verzeichnete im Berichtsjahr einen Materialaufwand in Höhe von **2.518,7 Mio. €** (Vj: **825,9 T€**)

Die Ausgaben für den Personalaufwand im Jahr 2022 betragen **919,3 T€** und stiegen somit um **242,3 T€** an (Vj: **676,9 T€**).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde ein leichter Rückgang von **2,56 Mio. €** im Vorjahr auf **2,8 Mio. €** im Berichtsjahr verzeichnet.

Die Personalaufwandsquote beträgt demnach **30,29 %** (Vj: **75,95 %**).

Die Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Verhältnis zur Gesamtleistung sank hingegen von **286,3 %** im Vorjahr auf **92,3 %** im Jahr 2022.

Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr rund **207,1 T€** (Vj: **244,2 T€**).

Somit wurde im Berichtsjahr ein Jahresfehlbetrag von **3,48 Mio. €** (Vj.: **1,51 Mio. €**) erzielt.

G. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen und ein Überwachungssystem einzurichten, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Nach § 317 Abs. 4 HGB haben wir zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen („Risikofrüherkennungssystem“) in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtenden Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann. Dies umfasst auch die Beurteilung, ob die Maßnahmen während des gesamten zu prüfenden Zeitraums eingehalten wurden. Für diese Zwecke haben wir eine Systemprüfung in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit Maßnahmen nach §9 Abs. 2 AktG durchzuführen. Die Reaktion des Vorstands auf erkannte Risiken ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir weisen darauf hin, dass auch im Rahmen einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB als geeignet beurteilte Maßnahmen des Vorstands nach § 91 Abs. 2 AktG systemimmanenten Grenzen unterliegen, sodass möglicherweise dennoch Entwicklungen eintreten können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ohne systemseitig frühzeitig erkannt zu werden.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem in allen wesentlichen Belangen geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, mit hinreichender Sicherheit frühzeitig zu erkennen.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir am 31. Oktober 2023 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Elaris AG zum 31. Dezember 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Elaris AG

Prüfungsurteil

„Wir haben den Jahresabschluss der Elaris AG, Grünstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2022** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2022** bis **31.12.2022**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht 2022 (inkl. dem Bericht des Aufsichtsrats), aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine

wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

I. Schlussbemerkung

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer im Sinne der Berufssatzung WP/vBP ist Herr Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll.

Die sich aus der Abschlussprüfung ergebenden Sachverhalte, die nach unserer Beurteilung für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind, sind in unserem Bericht dargestellt.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der Elaris AG, Grünstadt, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt H dieses Berichts wiedergegeben.

München, den 31.10.2023



Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31.12.2022

Elaris AG Im- u. Export sowie Handel von Kraftfahrzeugen, Grünstadt

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	239.029,00	81.233,00	II. Genusssrechtskapital mit Eigenkapital- Charakter	10.479.000,00	8.059.000,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>56.000,00</u>	<u>0,00</u>	III. Verlustvortrag	2.277.428,92	765.833,90
	295.029,00	81.233,00	IV. Jahresfehlbetrag	3.480.207,78	1.511.595,02
II. Sachanlagen			Summe Eigenkapital	<u>4.821.363,30</u>	<u>5.806.571,08</u>
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.710,00	171.983,00	B. Rückstellungen		
Summe Anlagevermögen	<u>475.739,00</u>	<u>253.216,00</u>	1. sonstige Rückstellungen	146.795,00	842.172,76
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditin- stituten	5.040.076,43	0,00
1. fertige Erzeugnisse und Waren	3.769.404,95	1.489.833,63	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.040.076,43 (EUR 0,00)		
2. geleistete Anzahlungen	<u>11.619.324,07</u>	<u>4.928.519,57</u>	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	102.119,03	350.363,98
	15.388.729,02	6.418.353,20	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 102.119,03 (EUR 350.363,98)		
Übertrag	<u>15.864.468,02</u>	<u>6.671.569,20</u>	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.367.577,73	549.893,35
			Übertrag	<u>6.509.773,19</u>	<u>900.257,33</u>
				4.968.158,30	6.648.743,84

Bilanz zum 31.12.2022

Elaris AG Im- u. Export sowie Handel von Kraftfahrzeugen, Grünstadt

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		15.864.468,02	6.671.569,20	Übertrag	6.509.773,19	4.968.158,30	6.648.743,84 900.257,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.367.577,73 (EUR 549.893,35)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.710,44		157.094,85	4. sonstige Verbindlichkeiten	4.849.318,05		471.294,79
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	449.662,73		0,00	- davon aus Steuern EUR 14.682,00 (EUR 12.790,18)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 50.000,00 (EUR 0,00)				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 26,59 (EUR 94,50)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	231.992,85		672.971,95	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.769.318,05 (EUR 22.488,30)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.000,00 (EUR 1.247,44)				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 80.000,00 (EUR 448.806,49)			
		<u>830.366,02</u>	<u>830.066,80</u>			<u>11.359.091,24</u>	<u>1.371.552,12</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	196.075,93		483.781,71	D. Rechnungsabgrenzungsposten		587.299,49	0,00
Summe Umlaufvermögen		<u>16.415.170,97</u>	<u>7.732.201,71</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.639,06	34.878,25				
		<u>16.914.549,03</u>	<u>8.020.295,96</u>			<u>16.914.549,03</u>	<u>8.020.295,96</u>



Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 01. Januar 2022



Anlage 3

Anhang zum 31. Dezember 2022

8. Anhang

8.1 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Elaris AG (vormals Elaris GmbH)

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 68480 (vormals HRB 66903)

Angaben zur Muttergesellschaft

Firmenname laut Registergericht: Elaris Holding GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 67320

Mit Beschluss vom 18. August 2022 hat die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

8.2 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurde mit der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 einen bilanziellen Eigenkapital-Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen angesetzt, die in den Folgejahren als Ertrag erfasst werden.

Auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle wurden zum jeweils gültigen Tageskurs eingebucht. Die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, erfolgt zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag. In anderen Fällen wurden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt (Imparitätsprinzip). Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam in den Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

Veräußerungen von Fahrzeugen mit unbedingter Rückverkaufsverpflichtung (sog. „Sale-and-buy-back“-Verträge) werden nur in Höhe der Differenz des Veräußerungs- und des Rückverkaufspreises als Umsatzerlöse erfasst. Die Umsatzrealisierung erfolgt zeitanteilig über die Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten bis zum Rückkauf der Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden weiterhin als Vorräte in der Bilanz ausgewiesen, da das wirtschaftliche Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist. Im Rahmen solcher Vertragsgestaltungen wurden im Geschäftsjahr 2022 EUR 3,8 Mio. als Veräußerungserlöse vereinnahmt. In Höhe von EUR 3,2 Mio. sind Rückkaufsverpflichtungen innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Infolge einer Ausweisänderung im Geschäftsjahr 2022 sind in der Vorjahrespalte der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in Höhe von EUR 175.965,38 von den ‚sonstigen betrieblichen Aufwendungen‘ in die Position ‚Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten‘ umgegliedert worden.

8.3 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 280 (Vorjahr TEUR 0). Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren TEUR 70 (Vorjahr TEUR 0) aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2022 werden 10.479 Genussscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt EUR 10.479.000,00 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

Nachrangigkeit

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6% bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen,

gemindert um Verlustvorträge, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

Längerfristigkeit

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar.

Gewährleistungsrückstellung

Für künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 31.000,00 gebildet.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Ein Darlehen der Elaris Innovation GmbH belief sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mind. EUR 20 Mio. netto vorliegt und ein positive Ergebnis erreicht wird. Dies war zum Bilanzstichtag nicht der Fall. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
gegenüber Kreditinstituten	5.040 (VJ 0)	5.040 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	102 (VJ 350)	102 (VJ 350)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	1.368 (VJ 550)	1.368 (VJ 550)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber verbund. Unternehmen	80 (VJ 0)	80 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	4.849 (VJ 471)	4.849 (VJ 471)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
Summe	11.439 (VJ 1.371)	11.439 (VJ 1.371)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)

Zwischen der Elaris AG und der CA Auto Bank S.p.A. (vormals FCA Bank) besteht ein Darlehen über die Einkaufsfinanzierung der Fahrzeuge der Marke Elaris. Dies beläuft sich zum 31.12.2022 auf TEUR 5.040. Das Darlehen ist durch Pfandrechte an den Kraftfahrzeugen gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 281,44 sowie aus einem Bestellobligo für die Lieferungen von Fahrzeugen in Höhe von TEUR 5.189.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in außerordentlicher Größenordnung für die Kapitalbeschaffung des Genussrechtskapitals in der Höhe von TEUR 321 (Vorjahr TEUR 1.450) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 69,5 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Einnahmen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 0,02 (Vorjahr EUR 0) berücksichtigt.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag
	Euro
- Jahresfehlbetrag	3.480.207,78
- Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.277.428,92
= Bilanzverlust	5.757.636,70

8.4 Sonstige Pflichtangaben

Anzahl der Beschäftigten

Im Jahresdurchschnitt waren 18 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 11 Arbeitnehmer).

Konzernverhältnisse Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Elaris Holding GmbH, Grünstadt.

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an bzw. bis zum Formwechsel in eine AG zum 18. August 2022 der Geschäftsführung an:

Lars Stevenson	ausgeübter Beruf:	Unternehmer und Vorstand
Stephan Kneipp (bis 2. Februar 2022)	ausgeübter Beruf:	Unternehmer

Dem Aufsichtsrat gehörten ab dem Formwechsel in eine AG zum 18. August 2022 bis zur Abberufung am 8. August 2023 folgende Personen an:

Barbara Stevenson (Vorsitzende)	ausgeübter Beruf:	kaufmännische Angestellte
Matthias Heinz	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater
Dr. Hans-Jürgen Uth	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater

Ab dem 8. August 2023 gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Lutz Leifen	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer des Automobilclub von Deutschland e.V.
Max Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe
Thomas Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe

Weitere Angabepflichten nach dem Aktiengesetz

Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von EUR 100.000,00 ist eingeteilt in:

Grundkapital		Euro
100.000,00 Stück Stammaktien zum Nennwert von je	1,00	100.000,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung		0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung		0,00

Eshandelt sich um Namensaktien.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von EUR 3.480.207,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

Elaris AG
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Schlussklärung des Abhängigkeitsberichts

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Elaris AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

Unterschrift des Vorstands

Grünstadt, den 22. August 2023



(Lars Nikolai Stevenson)

(Vorstand der Elaris AG)

Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG für den Zeitraum vom 18.08.2022 bis 31. Dezember 2022

Die Elaris AG, Industriestraße 19, 67269 Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein HRB 68480 (nachfolgend „**Elaris AG**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist am 18.08.2022 entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der Elaris GmbH, mit dem Sitz in Grünstadt (Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein HRB 66903) nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18.08.2022 mit Nachtrag vom 28.09.2022 (notarielle Urkunde vom 28.09.2022, UrkNr. 1253/2022 des Notars Dr. Peter Wolf, Ludwigshafen am Rhein). Die Eintragung beim Handelsregister B des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 68480 erfolgte am 18.10.2022.

Der nachfolgende Abhängigkeitsbericht bezieht sich daher auf den Zeitraum seit Beginn der Elaris AG am 18.08.2022.

A. Abhängigkeitsverhältnis und Verbundenheitsbeziehungen

Die Elaris Holding GmbH, Industriestraße 19, 67269 Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein HRB 67320 (nachfolgend „**Elaris Holding**“) hat am 19.08.22 mitgeteilt, dass sie 100% der Stimmrechte innehatte.

Die Elaris Holding ist unmittelbarer Anteilseigner der Elaris AG.

Mittelbar über die Elaris Holding werden den nachfolgend genannten Personen/Gesellschaften die Stimmrechte zugerechnet:

- Herr Zheng Yoa, geb. am 04.05.1971, Heidelberg
- LB Holding GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65369
- Herr Lars Nicolai Stevenson, geb. 18.06.1970, Grünstadt
- Frau Barbara Stevenson, geb. Pointecker, geb. 08.07.1972, Grünstadt
- LASK Technology GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67125
- Frau Xioping Chai, geb. 02.05.1958, Marmaid Waters, Queensland 4218, Australia
- Herr Alastair Stevenson, geb. 15.02.1951, Ipswich, Queensland 4305, Australia
- Herr Zhihai Wei, geb. 17.12.1973, St. Carindale, Queensland 4152, Australia



Da keine rechtlichen Beschränkungen der dadurch möglichen Beherrschungsmacht bestehen, ist die Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 AktG als von der Elaris Holding abhängiges Unternehmen anzusehen.

Die Anteile an der Elaris Holding werden von den Gesellschaftern wie folgt gehalten:

- LB Holding GmbH, Anteil am Stammkapital in Höhe von 42.500€, 85%
- LASK Technology GmbH, Anteil am Stammkapital in Höhe von 6.000,00€, 12%
- Herr Zheng Yoa, Anteil am Stammkapital in Höhe von 1.500,00€, 3%

Zu nachfolgenden zur Elaris Holding gehörigen Unternehmen besteht Verbundbeziehung:

- Elaris Innovation GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65373
- Tombony AG, Frankfurt am Main, AG Frankfurt am Main, HRB 126728
- Elaris GmbH, Leonding, Österreich, Firmenbuchnummer FN 574423
- Tombony GmbH, Leonding, Österreich, Firmenbuchnummer FN 574424

Zu nachfolgenden zur LB Holding GmbH gehörigen Unternehmen besteht Verbundbeziehung:

- SCS Medical Holding GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67148
- SCS Medical GmbH & Co. KG, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRA 61889
- Weinmanufaktur Stevenson GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65893
- SCS Go GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65818
- Wirmag GmbH, Grünstadt, AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65372

Die Elaris AG hält keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Tochtergesellschaften.

Der Vorstand der Elaris AG als abhängiges Unternehmen stellt daher den folgenden Bericht gemäß § 312 AktG über die Beziehungen zu der herrschenden Gesellschaft Elaris Holding auf.

B. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit den herrschenden Unternehmen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen

1. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit den herrschenden Unternehmen

a) Darlehen

Elaris AG hat an die Elaris Holding GmbH verschiedene Darlehen gewährt:

- am 15.08.2022 über EUR 100.000,00,

- am 23.09.2022 über EUR 32.000,00,
- am 19.12.2022 über EUR 145.000,00, in Summe EUR 272.000,00.

Die Darlehen sind endfällig. Es bestehen keine Sicherheiten. Sie werden seit dem 15.08.2022 mit 5,0% p.a. verzinst.

b) Sonstige Rechtsgeschäfte

Leistungsverkehr / sonstige Rechtsgeschäfte (z.B. Geschäftsbesorgung, Mitarbeiterüberlassung, Mietverträge) mit der Elaris Holding GmbH besteht nicht.

2. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen des herrschenden Unternehmens

a) Darlehen

(1) Als Darlehensgeberin

(a) Elaris Innovation GmbH

Elaris AG hat an die Elaris Innovation GmbH verschiedene Darlehen gewährt:

- am 16.03.2022 über EUR 10.000,00,
- am 24.05.2022 über EUR 20.000,00,
- am 01.08.2022 über EUR 20.000,00, in Summe EUR 50.000,00.

Die Darlehen sind endfällig und werden mit 5% verzinst. Die Darlehen sind befristet / unbefristet.

(b) Elaris GmbH, Österreich

Elaris AG hat am 29.11.2022 ein Darlehen an die Elaris GmbH, Österreich über einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 gewährt. Das Darlehen ist endfällig und wird seit dem 29.11.2022 mit 3,5% p.a. verzinst.

(2) Als Darlehensnehmerin

(a) Elaris Innovation GmbH

Die Elaris Innovation GmbH hatte der Elaris GmbH ein Darlehen gewährt, welches zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 valutiert. Das Darlehen ist endfällig und wird mit 5% verzinst. Das Darlehen wurde bei der Elaris GmbH auf Grund eines Verzichtungsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht.

Bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der (nach Formwechsel) Elaris AG lebt das Darlehen wieder auf. Eine Verbesserung liegt demnach vor, wenn das Bankguthaben der Elaris AG zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mind. 20 Mio. € netto vorliegt und ein positives Eigenkapital erreicht ist. Das

Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist. Dieser Besserungsschein wirkt nach Formumwandlung der Elaris GmbH auch für und gegen die Elaris AG, so dass bei Eintreten der Bedingungen das Darlehen der Elaris Innovation GmbH gegenüber der Elaris AG auflebt.

Zum Ende des Berichtszeitraums lagen die Voraussetzungen zum Wiederaufleben des Darlehens nicht vor.

(b) SCS Medical GmbH & Co. KG

Elaris AG hat am 10.06.2022 ein Darlehen von der SCS Medical GmbH & Co. KG über einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 und am 24.10.2022 ein weiteres über EUR 30.000,00 erhalten. Die Darlehen sind endfällig und werden seit dem 10.06.2022 mit 5% verzinst.

(c) Sonstige Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die Elaris AG hat mit Mietvertrag vom 04.10.2022 Räumlichkeiten in der Industriestraße 9 von der SCS Medical GmbH und Co. KG angemietet. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt EUR 500,00. Dies entspricht einer Miete pro Quadratmeter von 6.25€ netto.

Die Elaris AG hat seit ihrer Errichtung einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der LB Holding GmbH abgeschlossen der gleichlautend dem mit der Elaris GmbH ist. Die monatliche Vergütung beträgt 17.000€ zzgl. einer Pauschalen Erstattung für die Bereitstellung und Nutzung eines PKW.

Insgesamt sind der Elaris AG aus den Rechtsgeschäften keine Nachteile erwachsen.

C. Rechtsgeschäfte mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens sind im Berichtszeitraum nicht vorgekommen.

D. Vorgenommene oder unterlassene Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens

Berichtspflichtige andere Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

E. Schlusserklärung des Vorstandes

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Elaris AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

Grünstadt, 15.07.2023



(Lars Nikolai Stevenson)



Anlage 4

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Elaris AG

Prüfungsurteil

„Wir haben den Jahresabschluss der Elaris AG, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2022** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2022** bis **31.12.2022**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht 2022 (inkl. dem Bericht des Aufsichtsrats), aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang

mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter

den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

München, den 30.Oktober 2023



Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Wirtschaftsprüfer



Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.